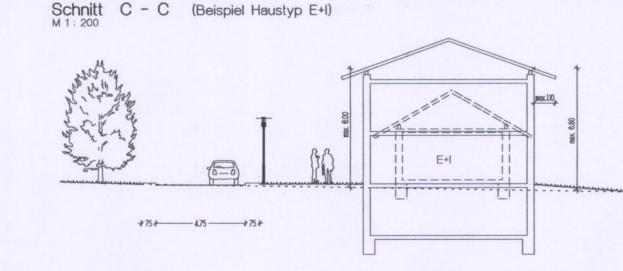


WA U+1 U+1+D E+1; E+D 0.3 0.6 Pemfling - Süd II 2. Änderung des Bebauungsplanes

Schnitt A - A (Beispiel E+D) nex 110

U + I + D *- 150 -* -- 4.75 -- -- * 75 *



Deckblatt Nr. 2

zur 2. Änderung des mit Bekanntmachung vom 20. Juli 1999 in Kraft gesetzten Bebauungsplanes "Pemfling - Süd II" in der Fassung mit der Bekanntmachung vom 30.11.2005 in Kraft gesetzten 1. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Pemfling im Landkreis Cham.

Begründung, Beschreibung

Die Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes erfolgte im Jahr 1999. Im Laufe der Zeit hat sich das Bauverhalten der Bauwerber in einigen Punkten verändert. Durch die 2. Änderung wird der Bebauungsplan den heutigen Bauformen angepasst.

Zugelassen werden zusätzlich Gebäude der Dachformen Krüppelwalmdach, Zelt- und Pultdach. Um die Bauart der sogenannten "Toskanahäuser" zu ermöglichen, wird die Zahl der Vollgeschosse zusätzlich mit der Bauart E+I ergänzt. Um den Bauherren mehr Freiraum bei der Wahl des Garagenstandortes zu geben, enfällt die Festsetzung der Baulinien auf den Parzellen 26, 32 und 41. Zur Darstellung des derzeitigen Standes der Bebauung wurde der aktuelle Gebäudebestand der Parzellen 1, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 34 und 36 nachgetragen. Durch die geänderte Anordnung des Hauptgebäudes mit Garagenstandort auf Parzelle 26 wird eine bessere Nutzung des Grundstücks erreicht. Die Grunstücksgrenzen der Parzellen 38-41 werden neu aufgeteil

Desweiteren wird die Dachneigung bei Sattel- und Krüppelwalmdächern auf max. 45 Grad festgesetzt, um eine bessere Effizienz bei Solar- bzw. Fotovoltaikanlagen Bei der Dacheindeckung werden außer naturroten Dachziegeln nun auch andersfar-

bige Dachsteine erlaubt. Um Unklarheiten zu vermeiden, werden die "textlichen Festsetzungen" komplett neu formuliert, bzw. aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen.

In allen übrigen Punkten bleibt der rechtskräftige Bebauungsplan "Pemfling - Süd II" unberührt.

2. Zeichenerklärung

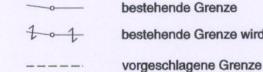
Hinweise:



bestehende Wohngebäude



bestehende Betriebs- und Nebengebäude



bestehende Grenze wird aufgelassen



Höhenschichtlinien



Parzellennummer

Flurstücksnummer



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauG B)

(Abstand zur Grundstücksgrenze mind. 2,0 m)



Planliche Festsetzungen:



Geplantes Wohngebäude (Hauptgebäude) mit Angabe der Firstrichtung (Ausführung Dachform: Satteldach, Krüppelwalmdach, versetztes Pultdach oder Zeltdach)

Standortvorschlag für private Hausbäume auf privater Gartenfläche

Möglich sind die Ausführungsformen E+D, E+I, U+I, und U+I+D, wobei das Unterbzw. das Dachgeschoss als Vollgeschoss ausgebaut werden kann. Generell sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig. Die Ausführung U+I+D bzw. U+I ist anzuwenden, wenn das natürliche Gelände in Haustiefe mehr als 1.50m Gefälle

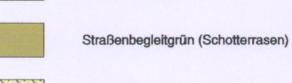
Geplanter Garagenstandort mit Angabe der Firstrichtung und Lage der Zufahrt (Ausführung Dachform: Satteldach, Krüppelwalmdach, versetztes Pultdach oder

Wenn die Garage an das Hauptgebäude angebaut wird, so ist die Firstrichtung

bei an der Traufseite angebauten Garagen senkrecht zur Firstrichtung des Hauptgebäudes, und bei an der Giebelseite angebauten Garagen in Firstrichtung des Bei Anwendung eines Haustyp mit Zeltdach ist auch die Garage als Zeltdach aus-

Bei Grenzgaragen ist die Firstrichtung senkrecht zur Grenze anzuordnen.

Öffentliche Grünfläche





offene Vorgartenflächen, privat (dürfen bis zur Gebäudeflucht nicht eingezäunt werden)



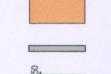
Öffentliche Grünfläche mit Bäumen und Sträuchern (Baugebietseingrünung mit Pflanzstandorten für heimische Bäume und Sträucher, 3 Pflanzreihen)



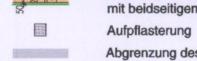
zu pflanzende Bäume und Sträucher öffentlich.



Straßenbegrenzungslinien Öffentliche Verkehrsflächen (Straße, Fuß - und Radweg)



Gehweg (Asphalt) Fuß- und Radweg, versickerungsfähiges Material mit beidseitigem öffentlichen Grünstreifen



Abgrenzung des Änderungsbereiches Baugrenze

Hauptabwasserleitungen (unterirdisch) ZAHL DER GESCHOSSE WA = ALLGEMEINES WOHNGEBIET

WA E+1; E+D GRZ (GRUNDFLÄCHENZAHL) 0.3 0.6 GFZ (GESCHOSSFLÄCHENZAHL) (E) O NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

Textliche Festsetzungen nach §9 BauGB und Art. 91 BayBO

Es gelten die planlichen und textlichen Festsetzungen des mit Bekanntmachung vom 20. Juli 1999 in Kraft gesetzten Bebauungsplanes "Pemfling - Süd II" in der Fassung mit der Bekanntmachung vom 30.11.2005 in Kraft gesetzten 1. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Pemfling im Landkreis Cham mit nachfolgend angeführten Änderungen und Festsetzungen:

Art und Maß der baulichen Nutzung

Wohngebäude in der Ausführung E+D, E+I, U+I und U+I+D, wobei das Unter- bzw. Dachgeschoss als Vollgeschoss ausgebaut werden kann. Generell sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig.

max. Grundflächenzahl 0.3

max. Geschossflächenzahl 0.6

2. Garagen, Stellplätze, Grundstückszufahrten

2.1 Stellplätze, Auf dem Baugrundstück sind bei Gebäuden mit 1 Wohnung mind. 2 Stellplätze, bei Gebäuden mit 2 Wohnungen mindst. 3 Stellplätze, und bei Nutzung nach §13 BauNVO (freiberuflich) je 30m² Nutzfläche 1 Stellplatz zu errichten.

2.3 Aufstellfläche Garagenabstand von der Straßenbegrenzungslinie mindst. 5.0m (Aufstellfläche) Stellplätze und Garagenzufahrten sind in versickerungsfähigem Aufbau auszu-

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten.

führen (z.B. Rasenfugenpflaster, Steinpflaster mit durchlässigen Fugen, Schotterrasen, Kies, ...) Grünordnung

baute Fläche 3.2 Berankung Für die Berankung von Wänden und Mauern sind alle Efeuarten und Wilder Wein, sowie Obstspaliere, ... zulässig.

Pflanzen

3.3 landschafts- Folgende landschaftsfremde Pflanzenarten dürfen nicht verwendet werden: Gehölze mit auffälliger Laub- und Nadelfärbung, wie z.B. Blutbuche, Blutpflaume, Bluthasel, Blutberberitze, Blaufichte (Picea pungens glauca), sowie alle gelbnadeligen Wacholder-, Scheinzypressen- oder Eibenarten.

> II. Alle Gehölze mit unnatürlichen hängenden oder pyramidal aufrechten Wuchsformen, wie z. B. Trauerweide, Trauerbirke, Trauerbuche, Säuleneiche, Pyramidenpappel, sowie alle Arten der Scheinzypresse (Chamaexyparis), des Lebensbaumes (Thuja) der Säuleneiben (Taxus baccata), sowie der Essigbaum (Rhus typhina).

III. Fichten sind nicht zugelassen.

3.4 Geländemo- Terrassierungen und Abgabungen sind ab Urgelände bis 80cm, bei Parzellen 29, 30 dellierung, und 31 bis 100cm zulässig, wenn die Böschungen in das natürliche Gelände eingefügt Stützmauern werden. Stützmauern sind nur als Trockenmauern bis 60cm Höhe mit einem Grenzabstand von mindestens einem Meter zulässig. Sonstige Stützmauern sind nur im Bereich von Garagenzufahrten zulässig, sofern es die Geländeneigung erlaubt.

4. Bauliche Gestaltung nach Art. 91 BayBO

4.1 Dächer

4.1.1 Dachart: Dachform Satteldach und Krüppelwalmdach: bei Haupt- und Nebengebäuden; bei schmalen Anbauten (z.B. Wintergärten) sind auch Pultdächer zulässig; Firste sind mittig zum Baukörper auszulegen.

Zwerchgiebel bis max. 1/3 der Gebäudelänge sind zugelassen. Dachform Zeltdach: bei Haupt- und Nebengebäuden; bei schmalen Anbauten sind auch Pultdächer zulässig; der Firsthochpunkt liegt mittig zur Gebäudekubatur;

Dachform Pultdach: bei Hauptgebäuden; Ausführung der Dachfläche in zwei höhenversetzen Teilen, wobei die Dachbruchkante durchgehend in Längsrichtung des Gebäudes verläuft. Die Breiten der Dachflächen sind maximal im Verhältnis 1/3 zu 2/3 der Gebäudebreite zu gestalten.

4.1.2 Dachneigung Bei Dachform Satteldach und Krüppelwalmdach: 28 - 45 Grad; mit Dachgauben 35 - 45 Grad Bei Dachform Zeltdach:

20 - 25 Grad Bei Dachform Pultdach: 15 - 25 Grad

Dachaufbauten werden nicht zugelassen

4.1.3 Dachdeckung Mit Dachsteinen der Farben rot, rotbraun oder braun

4.1.4 Dachgauben, Zulässig bei den Dachformen Sattel- und Krüppelwalmdach mit max. 1.5m² Ansichtsfläche; Ausführung ab 35 Grad Dachneigung; Aufbauten Abstand vom Ortgang mindst. 3.0m; Schleppgauben sind zulässig; Die Breite aller Dachaufbauten zusammen darf ein Drittel der Dachlänge nicht

Bei Dachform Zelt- bzw. Pultdach sind Dachgauben bzw. Aufbauten generell

4.1.5 Dachüberstand Bei Dachform Sattel- bzw. Krüppelwalmdach giebelseitig ohne Balkon max. 0.90m giebelseitig mit Balkon max. 1.50m

unzulässig.

traufseitig ohne Balkon max. 1.10m traufseitig mit Balkon max. 1.50m Bei Dachform Zeltdach

Bei Dachform Pultdach max. 1.10m

Sonnenkollektoren und Fotovoltaikanlagen sind zulässig und möglichst bündig in der Dachfläche anzuordnen. Eine Aufständerung ist unzulässig.

max. 1.10m, wobei dieser umlaufend gleich auszubilden ist

4.2 Baukörper und Außenwände

4.1.6 Sonnenkollektoren, Fotovoltaikanlagen

4.2.1 Grundrissproportionen

4.2.2 Anbauten

Die Gebäude sind als klare, rechteckige Baukörper ohne Einschnitte (z.B. Loggien) auszubilden. (Traufseite: Giebelseite mindst. 1.3:1) max. Länge der Giebelseite: 12.00m

(z.B. Wintergärten) sind zulässig, dürfen jedoch max. ein Drittel der Länge

Gebäude der Dachform Zeltdach sind annähernd quadratisch, ohne Einschnitte (z.B. Loggien) auszubilden; max. Wandlänge 14.00m

der Außenwand nicht überschreiten.

Als Wandhöhe gilt das Maß vom natürlichen Gelände an der Außenwand bis zum Schnittpunkt Außenwand mit OK Dachhaut, traufseitig gemessen. bergseitig 4.00m, talseitig 6.20m bergseitig 4.75m, talseitig 5.00m - E+D - U+I+D bergseitig 5.00m, talseitig 6.80m bergseitig 6.00m talseitig 6.80m

- Nebengebäude, Garage 3.75m, ausgenommen bei den Parzellen 22, 23,

Die Außenwände sind als verputzte Mauerflächen oder mit Holzverkleidung herzustellen. Ornamente sind nicht zugelassen. Ortstypische Putzbänder am Giebel, an Ecken, als Fenster- und Türumrahmungen sind in unaufdringlicher Weise erlaubt.

24, 25, 29, 30, 31, 38, 39 und 42 talseitige Wandhöhe 4.25m

4.2.5 Holzbauweise Holzkonstruktion und Holzverschalungen in einfaher, ortstypischer Bauweise sind zulässig, soweit Bestimmungen des Brandschutzes nicht entgegenstehen.

- Grenzgarage (mittl. Höhe) 3.00m

4.2.6 Nebengebäu- Garagen (evtl Carports) und Geräteschuppen sind in Massiv- und Holzbaude + Anbauten weise zugelassen und wie im Bebauungsplan gekennzeichnet zu plazieren. Die Belange des Brandschutzes sind zu berücksichtigen.

> Begrünte Flachdächer sind bei Carports und Nebengebäuden zugelassen. Es gilt die Bayerische Bauordnung (d.h. das Nebengebäude ist direkt an die Grenze oder mit einem Mindestabstand von 3.0m entfernt zu errichten.

Bei Errichtung von Nebengebäuden (Garagen) an gemeinsamer Grenze hat sich der Nachbauende in Bezug auf die Bauhöhe, Dachneigung, Dachdeckung usw. an das an dieser Grenze bestehende Gebäude anzugleichen.

4.2.7 Balkone Balkone sind vor der Fassade anzuordnen. Insbesondere sind unorganisch wirkende Vor- und Rücksprünge zu vermeiden.

4.3 Abstandflächen Art. 7 Abs. 1 BayBO kommt nicht zur Anwendung.

4.4 Außenwerbung Mit Gebäuden verbundene Werbeeinrichtungen sind nur zulässig an Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. 'Selbstleuchtende bzw. rückstrahlende Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf ein Ausmaß von 0.80m² zu beschränken. Die Ausladung für sog. "Nasenschilder" darf nicht mehr als 60cm Tiefe betragen.

Als straßenseitige Einfriedung sind Holzlatten- und Hanichelzäune, senkrecht gelattet zulässig. Zaunfelder vor Zaunpfosten 0.10m niedriger als Zaunoberkante. Höhe des Zaunes über Straßenoberkante max. 0.80m, Sockel sind nicht erlaubt. Bei den seitlichen und rückwärtigen Einfriedungen sind auch Maschendrahtzäune bis 1.00m Höhe mit Hinterpflanzung zulässig.

Ableiten des Oberflächenwassers, Drainagen

zu versickern.

Befestigte Flächen sind so zu gestalten, dass das Niederschlagswasser nach Möglichkeit versickert werden kann.

Sofern Hausdrainagen erstellt werden, sind diese auf dem Grundstück

4. Umweltbericht

(Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen gegenüber dem 1999 in Kraft gesetzten Bebauungsplan)

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Pemfling-Süd II" betrifft das gesamte Planungsgebiet des bereits in Kraft gesetzten, rechtskräftigen Bebauungsplanes. Bezüglich Naturhaushalt und Landschaftsbild die Überplanung des Gebietes nur geringe Bedeutung. Die Größe der versiegelten Flächen, sowie die vorgesehene Nutzung bleiben zum rechtskräftigen Bebauungsplan unverändert.

Bezüglich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft und deren Wechselwirkungen sind keine negativen Einwirkungen gegenüber der rechskräf5. Präambel

Auf Grund von §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeinde-ordnung für den Freistaat Bayem (GO) sowie Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pemfling in der öffentlichen Sitzung am .18.09.2007 die Änderung des Bebauungsplanes "Pemfling Süd II" im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom .30.07.2007 maßgebend.

Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil i. d. F. vom .30.03.3007

Inkrafttreten Die Änderung des Bebauungsplans tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§10 Abs. 3 BauGB). Gleichzeitig tritt §3 - Bußgeldbewehrung - der Satzung für den Bebauungsplan "Pemfling -

Süd II" vom 20.07.1999 (Datum der Rechtskraft) außer Kraft.



6. Verfahrensvermerke

Pemfling, 2 1. 9. 07

Änderungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Pemfling hat in der Sitzung vom 17.07.2007 die Änderung des Bebauungsplanes "Pemfling - Süd II" mittels Deckblatt Nr. 2 beschlossen.

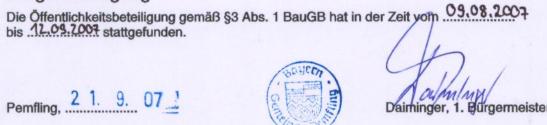
Der Änderungsbeschluss wurde am 30.07.2007 ortsüblich bekannt gemacht (§2 Abs. 1 BauGB).

Pemfling, 2 1. 9. 07

Bürgerbeteiligung



Pemfling, 2 1. 9. 07



Beteiligung der Behörden

Die Beteiligung der Behörden gemäß §4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 03.08.2007 bis .12.09.2007 angehört.

Satzungsbeschluss

Pemfling, ...2.1...9. 07

Der Gemeinderat der Gemeinde Pemfling hat in seiner Sitzung vom 18.09.2007 die 2. Änderung des Bebauungplanes "Pemlfing-Süd II" gemäß §10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 30.07.2007 als Satzung beschlossen.

Pemfling, 2 1. 9. 07



Inkrafttreten

Mit der örtsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 21,09,2007 gemäß §10 Abs. 3 BauGB im Aushang der Gemeinde Pemfling ist das Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan "Pemfling - Süd II" in Kraft getreten.

Das Deckblatt Nr. 2 mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach §10 Abs. 4 BauGB wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindekanzlei Pemfling zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen.



GEMEINDE

PEMFLING

2. ANDERUNG DES

BEBAUUNGSPLANES

4832

PEMFLING - SÜD II

Vereinfachtes Verfahren gemäß §13 BauGB

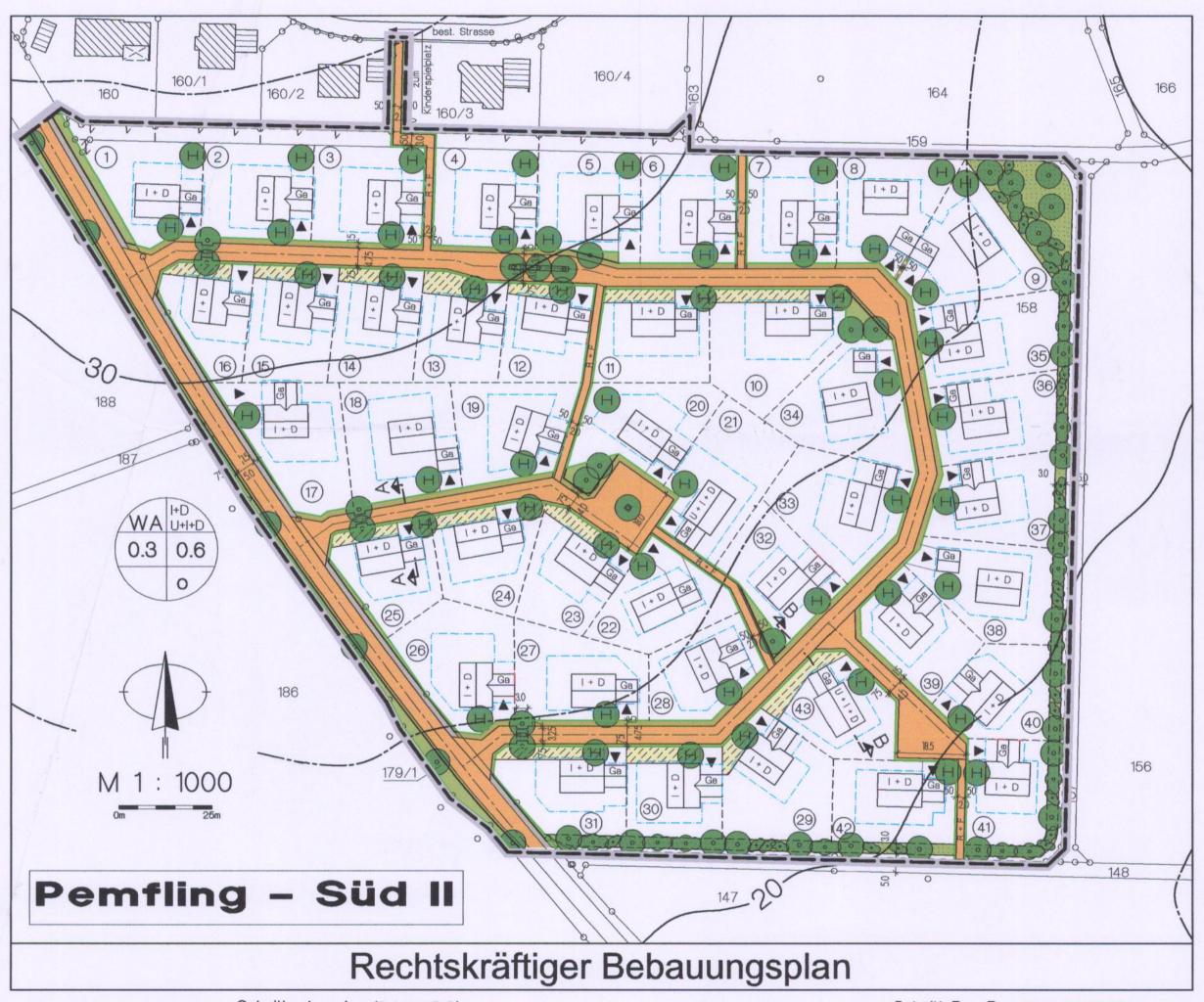
ING. BÜRO FÜR BAUWESEN JOH. POSEL & PARTNER BERATENDE INGENIEURE 93413 CHAM * UNTERE REGENSTRASSE 24 TEL. (09971) 6036 * TELEFAX (09971) 2266

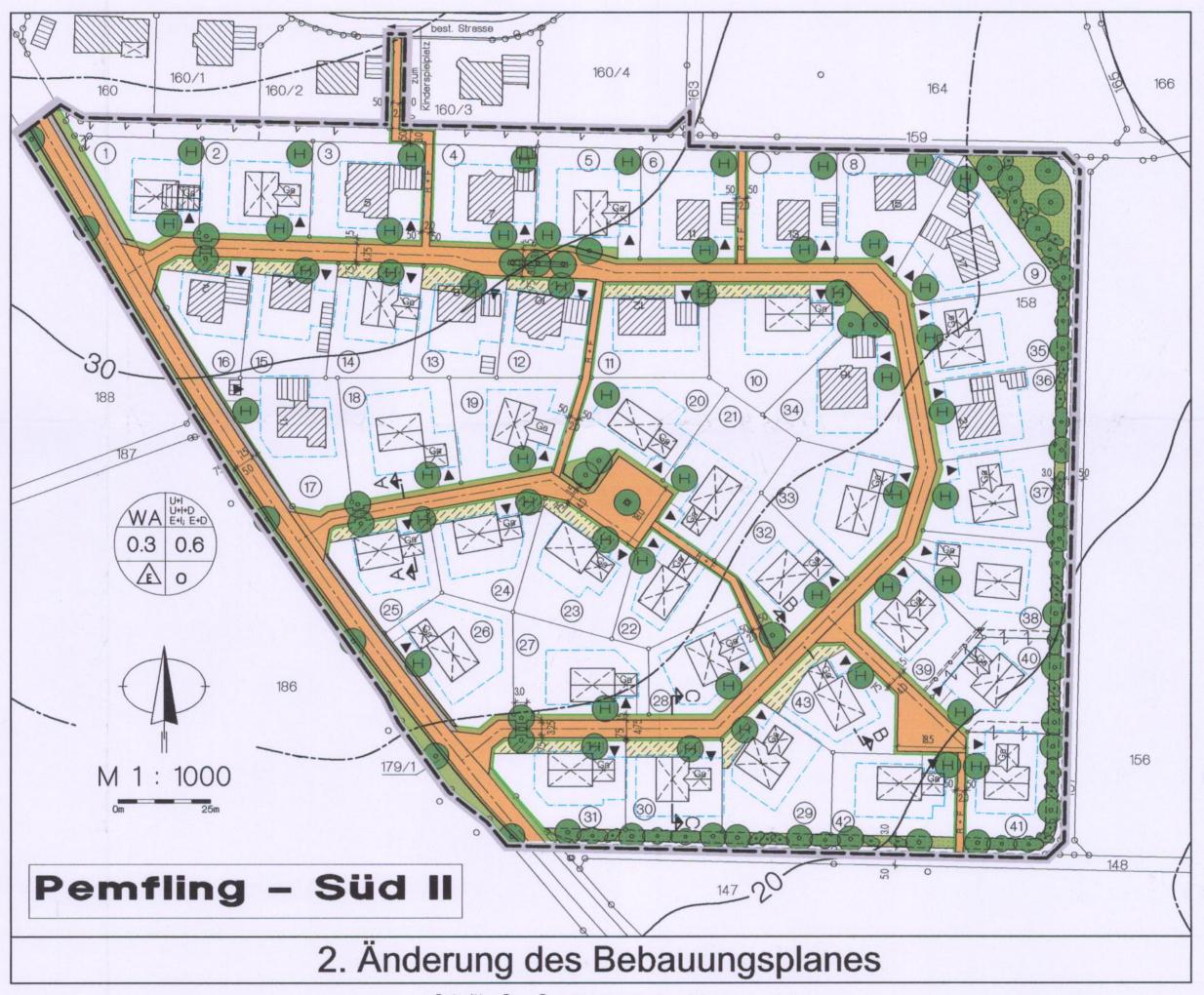


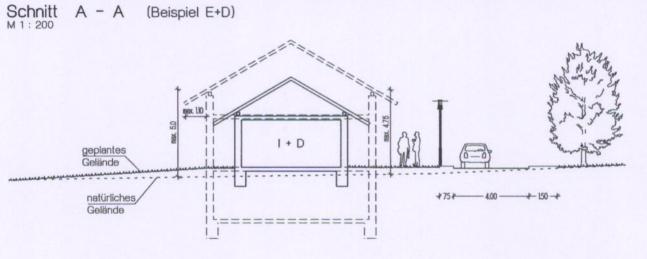
H/B = 720.0 / 880.0 (0.63m²)

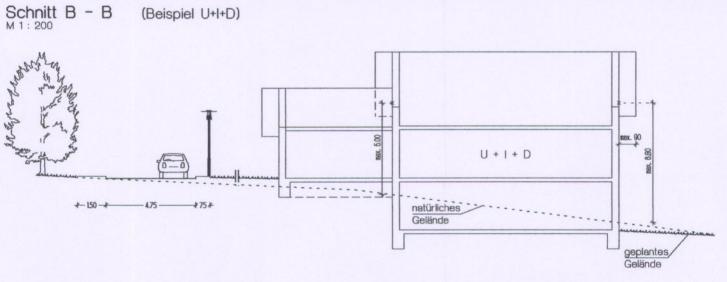


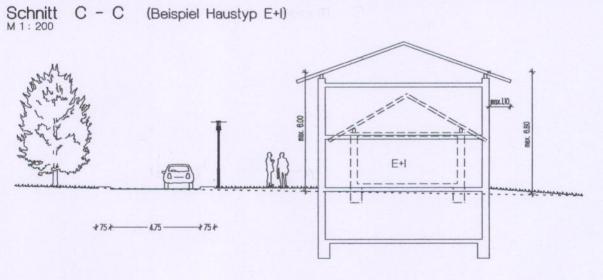
Allplan 2006











Deckblatt Nr. 2

zur 2. Änderung des mit Bekanntmachung vom 20. Juli 1999 in Kraft gesetzten Bebauungsplanes "Pemfling - Süd II" in der Fassung mit der Bekanntmachung vom 30.11.2005 in Kraft gesetzten 1. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Pemfling im Landkreis Cham.

1. Begründung, Beschreibung

Die Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes erfolgte im Jahr 1999. Im Laufe der Zeit hat sich das Bauverhalten der Bauwerber in einigen Punkten verändert. Durch die 2. Änderung wird der Bebauungsplan den heutigen Bauformen angepasst.

Zugelassen werden zusätzlich Gebäude der Dachformen Krüppelwalmdach, Zelt- und Pultdach. Um die Bauart der sogenannten "Toskanahäuser" zu ermöglichen, wird die Zahl der Vollgeschosse zusätzlich mit der Bauart E+I ergänzt.

Um den Bauherren mehr Freiraum bei der Wahl des Garagenstandortes zu geben, enfällt die Festsetzung der Baulinien auf den Parzellen 26, 32 und 41.

Zur Darstellung des derzeitigen Standes der Bebauung wurde der aktuelle Gebäudebestand der Parzellen 1, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 34 und 36 nachgetragen. Durch die geänderte Anordnung des Hauptgebäudes mit Garagenstandort auf Par-

zelle 26 wird eine bessere Nutzung des Grundstücks erreicht.

Die Grunstücksgrenzen der Parzellen 38-41 werden neu aufgeteilt.

Desweiteren wird die Dachneigung bei Sattel- und Krüppelwalmdächern auf max. 45 Grad festgesetzt, um eine bessere Effizienz bei Solar- bzw. Fotovoltaikanlagen zu erzielen.

Bei der Dacheindeckung werden außer naturroten Dachziegeln nun auch andersfarbige Dachsteine erlaubt.

Um Unklarheiten zu vermeiden, werden die "textlichen Festsetzungen" komplett neu formuliert, bzw. aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen.

In allen übrigen Punkten bleibt der rechtskräftige Bebauungsplan "Pemfling - Süd II" unberührt.

2. Zeichenerklärung

Hinweise:



bestehende Wohngebäude



bestehende Betriebs- und Nebengebäude



bestehende Grenze wird aufgelassen



vorgeschlagene Grenze



Höhenschichtlinien

bestehende Grenze

186

Flurstücksnummer



Parzellennummer



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauG B)



Standortvorschlag für private Hausbäume auf privater Gartenfläche (Abstand zur Grundstücksgrenze mind. 2,0 m)

Planliche Festsetzungen:



Geplantes Wohngebäude (Hauptgebäude) mit Angabe der Firstrichtung (Ausführung Dachform: Satteldach, Krüppelwalmdach, versetztes Pultdach oder Zeltdach)

Möglich sind die Ausführungsformen E+D, E+I, U+I, und U+I+D, wobei das Unterbzw. das Dachgeschoss als Vollgeschoss ausgebaut werden kann. Generell sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig. Die Ausführung U+I+D bzw. U+I ist anzuwenden, wenn das natürliche Gelände in Haustiefe mehr als 1.50m Gefälle aufweist.

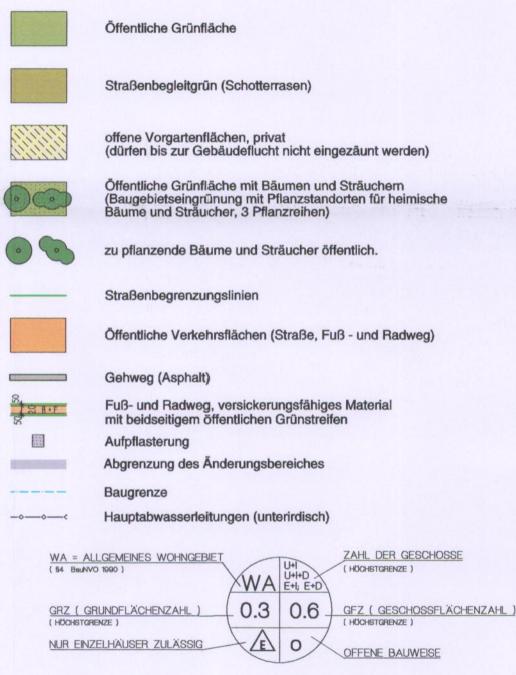
Geplanter Garagenstandort mit Angabe der Firstrichtung und Lage der Zufahrt (Ausführung Dachform: Satteldach, Krüppelwalmdach, versetztes Pultdach oder Zeltdach)



Bei Grenzgaragen ist die Firstrichtung senkrecht zur Grenze anzuordnen.

Wenn die Garage an das Hauptgebäude angebaut wird, so ist die Firstrichtung bei an der Traufseite angebauten Garagen senkrecht zur Firstrichtung des Hauptgebäudes, und bei an der Giebelseite angebauten Garagen in Firstrichtung des Hauptgebäudes zu wählen.

Bei Anwendung eines Haustyp mit Zeltdach ist auch die Garage als Zeltdach auszuführen.



3. Textliche Festsetzungen nach §9 BauGB und Art. 91 BavBO

Es gelten die planlichen und textlichen Festsetzungen des mit Bekanntmachung vom 20. Juli 1999 in Kraft gesetzten Bebauungsplanes "Pemfling - Süd II" in der Fassung mit der Bekanntmachung vom 30.11.2005 in Kraft gesetzten 1. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Pemfling im Landkreis Cham mit nachfolgend angeführten Änderungen und Festsetzungen:

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

- 1.1 Wohngebäude in der Ausführung E+D, E+I, U+I und U+I+D, wobei das Unter- bzw. Dachgeschoss als Vollgeschoss ausgebaut werden kann. Generell sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig.
- 1.2 max. Grundflächenzahl 0.3
- 1.3 max. Geschossflächenzahl 0.6
- Garagen, Stellplätze, Grundstückszufahrten

Schotterrasen, Kies, ...)

- 2.1 Stellplätze,
 Anzahl
 Auf dem Baugrundstück sind bei Gebäuden mit 1 Wohnung mind. 2 Stellplätze,
 bei Gebäuden mit 2 Wohnungen mindst. 3 Stellplätze, und bei Nutzung nach
 §13 BauNVO (freiberuflich) je 30m² Nutzfläche 1 Stellplatz zu errichten.
- 2.2 entfällt
- 2.3 Aufstellfläche Garagenabstand von der Straßenbegrenzungslinie mindst. 5.0m (Aufstellfläche)
- 2.4 Aufbau Stellplätze und Garagenzufahrten sind in versickerungsfähigem Aufbau auszuführen (z.B. Rasenfugenpflaster, Steinpflaster mit durchlässigen Fugen,
- 3. Grünordnung
- 3.1 nicht überbaute Fläche

 Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten.
- 3.2 Berankung Für die Berankung von Wänden und Mauern sind alle Efeuarten und Wilder Wein, sowie Obstspaliere, ... zulässig.

- I. Gehölze mit auffälliger Laub- und Nadelfärbung, wie z.B. Blutbuche, Blutpflaume, Bluthasel, Blutberberitze, Blaufichte (Picea pungens glauca), sowie alle gelbnadeligen Wacholder-, Scheinzypressen- oder Eibenarten.
 II. Alle Gehölze mit unnatürlichen hängenden oder pyramidal aufrechten Wuchsformen, wie z. B. Trauerweide, Trauerbirke, Trauerbuche, Säuleneiche, Pyramiden
 - II. Alle Gehölze mit unnatürlichen h\u00e4ngenden oder pyramidal aufrechten Wuchsformen, wie z. B. Trauerweide, Trauerbirke, Trauerbuche, S\u00e4uleneiche, Pyramidenpappel, sowie alle Arten der Scheinzypresse (Chamaexyparis), des Lebensbaumes (Thuja) der S\u00e4uleneiben (Taxus baccata), sowie der Essigbaum (Rhus typhina).

Folgende landschaftsfremde Pflanzenarten dürfen nicht verwendet werden:

- III. Fichten sind nicht zugelassen.
- 3.4 Geländemodellierung, Stützmauern Stützmauern sind nur als Trockenmauern bis 60cm Höhe mit einem Grenzabstand von mindestens einem Meter zulässig, sofern es die Geländeneigung erlaubt.
- 4. Bauliche Gestaltung nach Art. 91 BayBO
- 4.1 Dächer

3.3 landschafts-

4.1.1 Dachart: <u>Dachform Satteldach und Krüppelwalmdach:</u> bei Haupt- und Nebengebäuden; bei schmalen Anbauten (z.B. Wintergärten) sind auch Pultdächer zulässig; Firste sind mittig zum Baukörper auszulegen.
Zwerchgiebel bis max. 1/3 der Gebäudelänge sind zugelassen.

<u>Dachform Zeltdach:</u> bei Haupt- und Nebengebäuden; bei schmalen Anbauten sind auch Pultdächer zulässig; der Firsthochpunkt liegt mittig zur Gebäudekubatur; Dachaufbauten werden nicht zugelassen

Dachform Pultdach: bei Hauptgebäuden; Ausführung der Dachfläche in zwei höhenversetzen Teilen, wobei die Dachbruchkante durchgehend in Längsrichtung des Gebäudes verläuft. Die Breiten der Dachflächen sind maximal im Verhältnis 1/3 zu 2/3 der Gebäudebreite zu gestalten.

4.1.2 Dachneigung

Bei Dachform Satteldach und Krüppelwalmdach:

28 - 45 Grad; mit Dachgauben 35 - 45 Grad

Bei Dachform Zeltdach:

20 - 25 Grad

Bei Dachform Pultdach:

15 - 25 Grad

4.1.3 Dachdeckung Mit Dachsteinen der Farben rot, rotbraun oder braun Zulässig bei den Dachformen Sattel- und Krüppelwalmdach mit max. 1.5m² 4.1.4 Dachgauben, Aufbauten Ansichtsfläche; Ausführung ab 35 Grad Dachneigung; Abstand vom Ortgang mindst. 3.0m; Schleppgauben sind zulässig; Die Breite aller Dachaufbauten zusammen darf ein Drittel der Dachlänge nicht überschreiten. Bei Dachform Zelt- bzw. Pultdach sind Dachgauben bzw. Aufbauten generell unzulässig. 4.1.5 Dachüberstand Bei Dachform Sattel- bzw. Krüppelwalmdach - giebelseitig ohne Balkon max. 0.90m - giebelseitig mit Balkon max. 1.50m - traufseitig ohne Balkon max. 1.10m - traufseitig mit Balkon max. 1.50m Bei Dachform Zeltdach max. 1.10m, wobei dieser umlaufend gleich auszubilden ist Bei Dachform Pultdach max. 1.10m 4.1.6 Sonnenkollektoren, Fotovoltaikanlagen Sonnenkollektoren und Fotovoltaikanlagen sind zulässig und möglichst bündig in der Dachfläche anzuordnen. Eine Aufständerung ist unzulässig. 4.2 Baukörper und Außenwände 4.2.1 Grundrissproportionen Die Gebäude sind als klare, rechteckige Baukörper ohne Einschnitte (z.B. Loggien) auszubilden. (Traufseite: Giebelseite mindst. 1.3:1) max. Länge der Giebelseite: 12.00m Gebäude der Dachform Zeltdach sind annähernd quadratisch, ohne Einschnitte (z.B. Loggien) auszubilden; max. Wandlänge 14.00m (z.B. Wintergärten) sind zulässig, dürfen jedoch max. ein Drittel der Länge 4.2.2 Anbauten der Außenwand nicht überschreiten.

4.2.3 Wandhohen	Als Wandhone gilt das Mais vom naturlichen Gelande an der Außenwand bis zum Schnittpunkt Außenwand mit OK Dachhaut, traufseitig gemessen. - U+I bergseitig 4.00m, talseitig 6.20m - E+D bergseitig 4.75m, talseitig 5.00m - U+I+D bergseitig 5.00m, talseitig 6.80m - E+I bergseitig 6.00m talseitig 6.80m - Nebengebäude, Garage 3.75m, ausgenommen bei den Parzellen 22, 23, 24, 25, 29, 30, 31, 38, 39 und 42 talseitige Wandhöhe 4.25m - Grenzgarage (mittl. Höhe) 3.00m
4.2.4 Massivbau- weise	Die Außenwände sind als verputzte Mauerflächen oder mit Holzverkleidung herzustellen. Ornamente sind nicht zugelassen. Ortstypische Putzbänder am Giebel, an Ecken, als Fenster- und Türumrahmungen sind in unaufdringlicher Weise erlaubt.
4.2.5 Holzbauweise	Holzkonstruktion und Holzverschalungen in einfaher, ortstypischer Bauweise sind zulässig, soweit Bestimmungen des Brandschutzes nicht entgegenstehen.
4.2.6 Nebengebäu- de + Anbauten	Garagen (evtl Carports) und Geräteschuppen sind in Massiv- und Holzbau- weise zugelassen und wie im Bebauungsplan gekennzeichnet zu plazieren. Die Belange des Brandschutzes sind zu berücksichtigen.

Ale Wandhähe gilt des Mag vom netürlichen Galände en der Außenwand

Begrünte Flachdächer sind bei Carports und Nebengebäuden zugelassen. Es gilt die Bayerische Bauordnung (d.h. das Nebengebäude ist direkt an die Grenze oder mit einem Mindestabstand von 3.0m entfernt zu errichten. Bei Errichtung von Nebengebäuden (Garagen) an gemeinsamer Grenze hat sich der Nachbauende in Bezug auf die Bauhöhe, Dachneigung, Dachdeckung usw. an das an dieser Grenze bestehende Gebäude

4.2.7 Balkone

Balkone sind vor der Fassade anzuordnen. Insbesondere sind unorganisch wirkende Vor- und Rücksprünge zu vermeiden.

- 4.3 Abstandflächen Art. 7 Abs. 1 BayBO kommt nicht zur Anwendung.
 - 4.4 Außenwerbung Mit Gebäuden verbundene Werbeeinrichtungen sind nur zulässig an Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. 'Selbstleuchtende bzw. rückstrahlende Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf ein Ausmaß von 0.80m² zu beschränken. Die Ausladung für sog. "Nasenschilder" darf nicht mehr als 60cm Tiefe betragen.
 - 4.5 Einfriedung

 Als straßenseitige Einfriedung sind Holzlatten- und Hanichelzäune, senkrecht gelattet zulässig. Zaunfelder vor Zaunpfosten 0.10m niedriger als Zaunoberkante. Höhe des Zaunes über Straßenoberkante max. 0.80m, Sockel sind nicht erlaubt.

 Bei den seitlichen und rückwärtigen Einfriedungen sind auch Maschendrahtzäune bis 1.00m Höhe mit Hinterpflanzung zulässig.

5. Ableiten des Oberflächenwassers, Drainagen

- 5.1 Befestigte Flächen sind so zu gestalten, dass das Niederschlagswasser nach Möglichkeit versickert werden kann.
- Sofern Hausdrainagen erstellt werden, sind diese auf dem Grundstück zu versickern.

4. Umweltbericht

(Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen gegenüber dem 1999 in Kraft gesetzten Bebauungsplan)

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Pemfling-Süd II" betrifft das gesamte Planungsgebiet des bereits in Kraft gesetzten, rechtskräftigen Bebauungsplanes. Bezüglich Naturhaushalt und Landschaftsbild die Überplanung des Gebietes nur geringe Bedeutung. Die Größe der versiegelten Flächen, sowie die vorgesehene Nutzung bleiben zum rechtskräftigen Bebauungsplan unverändert.

Fazit:

Bezüglich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft und deren Wechselwirkungen sind keine negativen Einwirkungen gegenüber der rechskräftigen Planung zu erwarten.

5. Präambel

Auf Grund von §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayem (GO) sowie Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pemfling in der öffentlichen Sitzung am .15.09.2007 die Änderung des Bebauungsplanes "Pemfling Süd II" im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB als Satzung beschlossen.

§1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom .30.07.2007 maßgebend.

§2

Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil i. d. F. vom .30.07.2007

§3

Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplans tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§10 Abs. 3 BauGB). Gleichzeitig tritt §3 - Bußgeldbewehrung - der Satzung für den Bebauungsplan "Pemfling - Süd II" vom 20.07.1999 (Datum der Rechtskraft) außer Kraft.

Pemfling, 2 1. 9. 07

Quyeth Suil

Daiminger, 1. Bürgermeister

Verfahrensvermerke Änderungsbeschluss Der Gemeinderat der Gemeinde Pemfling hat in der Sitzung vom 17.07.2007 die Änderung des Bebauungsplanes "Pemfling - Süd II" mittels Deckblatt Nr. 2 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 30.07.2007 ortsüblich bekannt gemacht (§2 Abs. 1 BauGB).

Pemfling, 2 1. 9. 07

Dairninger, 1. Bürgermeister

Bürgerbeteiligung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom .09.08.2007 bis .12.09.2007 stattgefunden.

Pemfling, 2 1. 9. 07 1



Daiminger, 1. Burgermeister

Beteiligung der Behörden

Die Beteiligung der Behörden gemäß §4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 03,08,2007bis 12,09,2007angehört.

Pemfling, ...2.1, ...9. 07



Daiminger, 1. Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Pemfling hat in seiner Sitzung vom 18.09.2007 die 2. Änderung des Bebauungplanes "Pemlfing-Süd II" gemäß §10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 30.07.2007 als Satzung beschlossen.

Pemfling, 2 1. 9. 07

Daiminger, 1. Burgermeister

Inkrafttreten

Mit der örtsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 11.09.2007. gemäß §10 Abs. 3 BauGB im Aushang der Gemeinde Pemfling ist das Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan "Pemfling - Süd II" in Kraft getreten.

Das Deckblatt Nr. 2 mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach §10 Abs. 4 BauGB wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindekanzlei Pemfling zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen.

Daiminger, 1. Bürgermeister